

## Hinweise für Halter von Wohnmobilen

Wohnmobile gehören oft zu den Fahrzeugen, die keine Feinstaubplakette erhalten und auch nicht mit einem Partikelfilter zur Erlangung einer Plakette nachgerüstet werden können. Wohnmobile werden überwiegend saisonal zugelassen und fast ausschließlich für Urlaubsfahrten/Ausflugsfahrten eingesetzt.

Umweltzonen auf dem Weg zum Urlaubs- bzw. Ausflugsziel dürfen nur mit Plakette, im Rahmen der generellen Ausnahmen, nach Allgemeinverfügung oder mit einer Einzelausnahmegenehmigung durchfahren werden. Liegt das Ziel einer Reise in einer Umweltzone, darf in diese nur ein- und ausgefahren werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen vorliegen.

### Durchfahren einer Umweltzone

Eine Einzelausnahmegenehmigung zum Zweck der Durchfahrt einer Umweltzone wird im Regelfall nicht erteilt, da Fahrzeuge ohne Feinstaubplakette hoch schadstoffbelastete Straßen meiden müssen und auf dem Weg zum Urlaubs- oder Ausflugsziel eine Umfahrung der Umweltzone zumutbar ist.

### Ein- bzw. Ausfahrt in Umweltzonen

Eine Einzelausnahmegenehmigung für Fahrten vom und zum Stellplatz ist möglich, sofern sich der Abstellplatz/Stellplatz für das Wohnmobil nachweislich in der Umweltzone befindet. Die Ausnahmegenehmigung wird in diesem Fall nur für Fahrten zum oder vom privaten Abstellplatz oder öffentlichen Stellplatz erteilt, gilt also nur für die bezeichnete Umweltzone, nicht für alle Umweltzonen Baden-Württembergs.

### Anwohner der Umweltzone

Anwohner im Besitz eines Wohnmobils, die nachweislich kein Alternativfahrzeug haben, also auch berufliche und sonstige Fahrten im überwiegenden und unaufschiebbaren Einzelinteresse mit diesem Fahrzeug bewerkstelligen müssen, können im begründeten Einzelfall auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erhalten, wenn die entsprechenden allgemeinen und besonderen Voraussetzungen vorliegen.

### Tagesgenehmigungen/ Monatsgenehmigungen/ Jahresgenehmigung

Ausnahmegenehmigungen sind gebührenpflichtig.

### Antragstellung

Einen Antragsvordruck finden Sie auf unseren Internetseiten. Den ausgefüllten Antrag senden Sie mit einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. des Fahrzeugscheins, einer Nichtnachrüstbarkeitsbescheinigung (Vordruck Internetadresse wie oben) und den evtl. je nach Fall erforderlichen weiteren Unterlagen per Post, Fax oder Email an uns

Landratsamt Rottweil Umweltzone Königstraße 36 78628 Rottweil	Tel.: 0741/244-950 Fax: 0741/244-60 69 Email: <a href="mailto:umweltzone@landkreis-rottweil.de">umweltzone@landkreis-rottweil.de</a>
--	--

Falls Sie weitere Fragen haben oder Vordrucke benötigen, können Sie uns gerne anrufen (0741/244-950). Wir schicken Ihnen Antragsvordrucke auch zu und beraten Sie auch persönlich.